

43. 1. Ist gegen die „endgültige Festsetzung“ des Übernahme-preises durch die Zentralfischverförsorgung G. m. b. H. nach Maßgabe der Verordnung vom 4. April 1916 über die Einfuhr von Salzheringen und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 5. April 1916 (RGBl. S. 234, 238) der Rechtsweg gegeben?

2. Unter welchen Umständen begründet die Behauptung einer unerlaubten Handlung (§ 826 BGB.), die bei einer öffentlichrechtlichen und dem Rechtswege entzogenen Maßnahme begangen sein soll, eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 3. November 1921 i. S. Reichsfischverförsorgung G. m. b. H. (Befl.) w. de F. (Kl.). VI 153/21.

I. Landgericht Odenburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat vorgetragen: Er sei Eigentümer von 1076 Fasz Heringen gewesen, die auf den Schiffen Engeline und Elisabeth nach Deutschland eingeführt werden sollten. Die Fische seien bei der Beklagten angemeldet worden, die durch einen Vertrauensmann festgestellt habe, daß die Heringe von besonders guter Qualität seien, und die sie dann nach der Verordnung vom 5. April 1916 zu Eigentum übernommen habe. Die Beklagte habe sie für 484200 *M* an die Nahrungsmittelzentrale in D. verkauft, den Preis für den Kläger aber nach langen Verhandlungen Anfang März 1920 auf nur 242100 *M* festgesetzt, wovon sie noch 36742,50 *M* an Spesen gekürzt habe; durch Hinterlegung der Summe sei ein weiterer Abzug von 2124,90 *M* entstanden. Der Kläger verlangt, gestützt auf § 826 BGB., die Zahlung von 275967,40 *M*, indem er behauptet, daß das ganze Gebahren der Beklagten gegen die guten Sitten verstoße; es stelle einen Mißbrauch des durch die genannte Verordnung der Beklagten eingeräumten Rechtes der Festsetzung des Übernahmepreises dar; die Beklagte habe, anstatt einen angemessenen Preis festzusetzen, eine Raubpolitik getrieben.

Die Beklagte hat die prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs vorgebracht. Diese wurde vom Landgericht verworfen und die gegen dessen Entscheidung von der Beklagten eingelegte Berufung vom Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Durch eine Kriegsverordnung vom 17. Januar 1916 (RGBl. S. 45) war bestimmt worden, daß Salzheringe, die aus dem Ausland eingeführt werden, an die Zentraleinkaufsgesellschaft G. m. b. H. in Berlin (ZEG.) zu liefern seien. In den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 22. Januar 1916 (RGBl. S. 59) war den Einführenden die Anzeige vom Eingange der Ware an die ZEG. zur Pflicht gemacht, die sich unverzüglich zu erklären habe, ob sie die Salzheringe übernehmen wolle. In diesem Falle hatte sie einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, den sie selbst vorläufig festsetzte. War der Einführende mit diesem Preise nicht zufrieden, so hatte diesen ein vom Reichskanzler ernannter Ausschuß endgültig festzusetzen. Streitigkeiten über Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang sollte dagegen (§ 7 der AusfBest.) endgültig die höhere Verwaltungsbehörde entscheiden.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Januar 1916 nebst den Ausführungsbestimmungen vom 22. Januar 1916 wurden abgeändert durch eine neue Verordnung vom 4. April 1916 (RGBl. S. 234), zu der wiederum Ausführungsbestimmungen vom 5. April 1916

(RÖBl. S. 238) erlassen wurden. § 1 der letzteren, die für den vorliegenden Rechtsfall zur Anwendung kommen, schreibt vor, daß Salzheringe, die aus dem Ausland eingeführt werden, nur durch die ZEG. oder mit deren Genehmigung im Deutschen Reich in den Verkehr gebracht werden dürfen; die Einführenden haben die Ware an die ZEG. zu verkaufen und zu liefern. § 2 enthält wiederum die unverzügliche Anzeigepflicht des Einführenden; nach § 4 hat sich die ZEG. unverzüglich zu erklären, ob sie die Ware übernehmen will. Den Übernahmepreis setzt jetzt (§ 5) die ZEG. selbst endgültig fest; eine vorläufige Festsetzung, wie in der Verordnung vom 22. Januar 1916, ist nicht mehr vorgesehen. Auch der Ausschuß, den letztere für die endgültige Preisfestsetzung angeordnet hatte, ist weggefallen; desgleichen verlautet in der neuen Verordnung nichts mehr von einem angemessenen Preise. § 7 der neuen Verordnung entspricht im wesentlichen dem § 7 der alten Verordnung.

An die Stelle der ZEG. ist nach einer weiteren Verordnung vom 24. Januar 1919, über die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, für die Einfuhr von Fischen die Reichsfischversorgung G. m. b. H. in Berlin, die jetzige Beklagte, getreten (RÖBl. S. 131).

Die rechtliche Stellung der ZEG. und der anderen Kriegsversorgungs-gesellschaften ist, wie in den Entscheidungen des Reichsgerichts RÖZ. Bd. 96 S. 107, Bd. 99 S. 44, Bd. 100 S. 144 klargestellt worden ist, eine doppelte. Sie sind an sich bürgerlichrechtliche Gesellschaften; sie sind aber im öffentlichen gemeinnützigen Interesse der Speeres- und Volksversorgung von der Reichsregierung errichtet und mit Monopolrechten für die Einfuhr und Inverkehrbringung gewisser Waren ausgestattet, und sie üben, insofern sie Beschlagnahmen ausgesprochen, haben, insofern sie Waren an sich ziehen und je nach den maßgebenden Verordnungen die Übernahmepreise einseitig festsetzen, staatliche Hoheitsrechte aus. Die Übernahme durch die ZEG. oder die Reichsfischversorgung stellt daher eine Art Enteignung dar.

Nach den angezogenen Bestimmungen der Verordnungen vom 22. Januar 1916 und vom 5. April 1916 sind die Streitigkeiten, die zwischen dem Einführenden und der ZEG. oder der Reichsfischversorgung hinsichtlich des Übernahmepreises sowohl wie hinsichtlich der Abnahme, Lieferung, Aufbewahrung und Versicherung der Ware entstehen, dem ordentlichen Rechtsweg entzogen. Es handelt sich um ausschließlich im öffentlichen Interesse erlassene öffentlichrechtliche Vorschriften für die Nahrungsmittelversorgung des Volkes während der Kriegs- und der Blockadezeit, wie auch in der wirtschaftlichen Übergangszeit nach Beendigung des Krieges, die eine Zentralisierung des Warenverteilungsprozesses und im Zusammenhange damit auch eine Ausschaltung des freien Handelsverkehrs erforderten (vgl. RÖZ. Bd. 92 S. 375, Bd. 96

§. 107, Bd. 99 S. 44, Bd. 100 S. 144). Die „endgültige“ Festsetzung oder Entscheidung der §§ 5 und 7 der Verordnungen schließt die Verfolgung etwaiger Streitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten aus. Zweifelhaft kann nach Maßgabe der Verordnung vom 5. April 1916 nur sein, ob im Falle des Streites über den Übernahmepreis zwischen dem Einführenden und der ZGW. oder der Reichsfischversorgung, da der Ausschuß der früheren Verordnung vom 22. Januar 1916 nicht mehr besteht, auch hierüber die höhere Verwaltungsbehörde des § 7 zu befinden hat, oder ob gegen die „endgültige“ Festsetzung der genannten Gesellschaften nur die Beschwerde an die Dienstaufsichtsinstanz (das Reichswirtschaftsministerium) gegeben ist. Diese Frage bedarf im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits nicht der Entscheidung.

Der Kläger will für seinen Anspruch den Rechtsweg damit herstellen, daß er eine unerlaubte Handlung der Beklagten nach §§ 30, 31, 826 BGB. behauptet. Für einen privatrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz aus § 826 BGB. muß allerdings der Rechtsweg notwendig offen stehen. Das Reichsgericht hat aber in feststehender Rechtsprechung angenommen, daß es nicht angängig ist, den öffentlichrechtlichen, dem Rechtsweg entzogenen Tatbestand zum Zwecke der gerichtlichen Verfolgung des geltend gemachten Anspruchs lediglich durch Unterstellung des Tatbestandes unter die privatrechtlichen Gesichtspunkte der Bereicherung oder der unerlaubten Handlung zu einem privatrechtlichen zu stempeln, ihn in ein privatrechtliches Gewand zu kleiden, wenn es sich in Wahrheit um nichts anderes als um den öffentlichrechtlichen Tatbestand selbst handelt (RGZ. Bd. 62 S. 196, Bd. 70 S. 398, Bd. 87 S. 120, Bd. 97 S. 180, Bd. 99 S. 45; JW. 1919 S. 930 Nr. 1). Soll der Rechtsweg zulässig sein, so müssen bestimmte greifbare Tatsachen vorgetragen werden, die den Tatbestand der behaupteten unerlaubten Handlung erfüllen; es darf nicht lediglich die öffentlichrechtliche Handlung der Behörde sein, die angefochten und als unerlaubt bezeichnet wird. Der Tatbestand der unerlaubten Handlung nach § 826 BGB. kann sich als gegeben darstellen, wenn entweder die staatliche Behörde, hier die mit behördlicher Gewalt ausgestattete Reichsfischversorgungsgesellschaft, nach der Klagebegründung gar nicht in der ihr übertragenen öffentlichrechtlichen Funktion gehandelt, diese vielmehr selbst nur als Deckmantel für die Verfolgung anderer widerrechtlicher Interessen gebraucht hat (vgl. RGZ. Bd. 97 S. 180, Bd. 99 S. 45), oder wenn die behauptete unerlaubte Handlung überhaupt ohne inneren Zusammenhang mit der öffentlichrechtlichen Ausübung der staatlichen Gewalt nur bei Gelegenheit der Ausübung dieser Gewalt vorgenommen ist (vgl. JW. 1919 S. 930 Nr. 1).

Dieser Anforderung genügt die vorliegende Klage nicht. Sie geht davon aus, daß der von der Reichsfischversorgungsgesellschaft festzu-

setzende Übernahmepreis, wenn dies auch in der maßgebenden Verordnung nicht ausdrücklich gesagt sei, ein angemessener sein müsse. Die Beklagte habe sich aber „von anderen Gesichtspunkten leiten lassen“, sie habe das Recht der endgültigen Preisfestsetzung „in einer der guten Sitte hohnsprechenden Weise ausgenützt“ und „gegen den Kläger zu eigenen Gunsten eine kaum glaubliche Raubpolitik getrieben“. Diese Ausführungen enthalten lediglich absprechende Urteile über das Verhalten der Beklagten bei Wahrnehmung der ihr übertragenen öffentlich-rechtlichen Funktionen. An Tatsachen zur Begründung des Klageanspruchs ist lediglich angeführt, daß die Beklagte selbst aus dem Verkauf der Feringe 484 200 *M* erlöste, aber nur die Hälfte davon dem Kläger als Übernahmepreis festgesetzt und von diesem auch noch 36 742,50 *M* als Fracht und Spesen abgezogen habe. Ein mehreres zur Begründung des Tatbestandes des § 826 BGB. enthalten auch die Urteilstatbestände der Vorinstanzen nicht. Sie reichen wohl aus, darzutun, daß die Erwartungen des Klägers, die er hinsichtlich des Übernahmepreises glaubte hegen zu dürfen, sich nicht erfüllt haben. Sie ergeben aber weder gegenständlich eine wider die guten Sitten verstoßende Handlung der Beklagten, noch nach der inneren Seite eine vorfällige Schädigung des Klägers; einen Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB. vermögen sie nicht zu begründen. Es ist in Wahrheit die Festsetzung des Übernahmepreises selbst, die dem Rechtsweg entzogene öffentlich-rechtliche Handlung der Beklagten, die als der Preisangemessenheit der Ware nicht entsprechend angefochten und als Raubpolitik charakterisiert wird. Die Klage trägt vor, die Beklagte habe sich „von anderen Gesichtspunkten“ als der Preisangemessenheit bei der Preisfestsetzung leiten lassen, ohne indessen diese Gesichtspunkte näher zu bezeichnen. Daß die Preisangemessenheit der einzige oder der vorwiegend von der Beklagten bei der Festsetzung des Übernahmepreises zu beachtende Gesichtspunkt sein müsse, wird dabei ohne weitere Begründung vorausgesetzt. Nach der unwidersprochen gebliebenen eigenen Darstellung der Beklagten ist die Sachlage die, daß die Festsetzung des Übernahmepreises auf die Hälfte des erzielten Verkaufserlöses abzüglich der Auslagen für Fracht und Spesen einer allgemeinen Weisung des Reichswirtschaftsministeriums entsprochen habe, das damit im Wirtschaftsinteresse des Deutschen Reichs in dessen finanziellen Nöten auf die Beschränkung der Einfuhr hinwirken wollte. Ob eine solche Maßnahme sachlich gerechtfertigt war, ist hier nicht zu erörtern. Sie bleibt jedenfalls im Rahmen der Verordnungen vom 4. und 5. April 1916, die die Regelung der Einfuhr von Salzheringen zum Gegenstande haben; ihre Befolgung kann als eine wider die guten Sitten verstoßende Handlung nicht angesehen werden.

Der Rechtsweg ist somit unzulässig.